

Naturschutzgebietsverordnungen der Region Hannover

GLB-HR 1 – „Bläulings-Biotop bei Oesselse“

Fundstelle: Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 14 vom 13. April 2017, S. 192

Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Bläulings-Biotop bei Oesselse“ in den Städten Laatzen und Sehnde, Region Hannover (Geschützter Landschaftsbestandteil „Bläulings-Biotop bei Oesselse“ - GLB-HR 1)

Auf Grund der §§ 22 Abs. 1, 29 Abs. 1 und 2 und 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist, i.V.m. den §§ 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 32 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 104) wird von der Region Hannover verordnet:

§ 1

Geschützter Landschaftsbestandteil

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum geschützten Landschaftsbestandteil (GLB) erklärt.
- (2) Der GLB liegt im Süden der naturräumlichen Einheit „Kirchroder Hügelland“ in der Braunschweig-Hildesheimer Lössbörde. Die Gebietsteile verteilen sich auf die Gemarkungen Oesselse, Stadt Laatzen und Müllingen, Stadt Sehnde.
- (3) Der GLB erstreckt sich auf die Flurstücke 35 (Wachtelweg), 41, 42 (Untere Wachtel), 43 (Ingelnder Wachtel), 66 und 69 (Auf dem Horn) der Flur 4, die Flurstücke 2 (Höhnebach), 3 (Runewinkel), 6/2, 7/2 (Bauernwiese), 8 (Höhnebach) und 9 (Hornkamp) der Flur 6 in der Gemarkung Oesselse sowie das Flurstück 15 (Papendieksfeld) der Flur 14 in der Gemarkung Müllingen. Die Grenze des GLB ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1: 2.500 und aus der darin eingefügten Übersichtskarte (Anlage). Die in der maßgeblichen Karte grau markierten Flächen stellen das Schutzgebiet dar. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Laatzen, der Stadt Sehnde und der Region Hannover, Fachbereich Umwelt (Naturschutzbehörde), kostenlos eingesehen werden. Die Karte ist unter dem Suchbegriff „GLB“ auch über den Internetauftritt der Region Hannover abrufbar.
- (4) Der GLB ist identisch mit den südlichen Exklaven des Fauna-Flora-Habitat-Gebiets 3625-331 „Bockmerholz, Gaim“ (landesinterne Nummer 108) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Der GLB besteht aus mehreren Teilflächen und ist insgesamt ca. 3,7 ha groß.

§ 2

Gebietscharakter

Der GLB besteht aus mehreren langgestreckten Saumstrukturen entlang von Wegen und Gräben in einer von Ackerbau geprägten Agrarlandschaft. Abschnittsweise hat der Große Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) in den Saumstrukturen größere Bestände. Die Wege-

ränder sind überwiegend gehölzfrei bis gehölzarm. Der Grabensaum in der nördlichen Verlängerung des Gleidinger Holzweges wird von einer Baumhecke dominiert. Am Höhnebach umfasst der GLB einen etwas breiteren Streifen zwischen zwei Wegen, der der Aufnahme und Versickerung von Siedlungswasser dient. Dieser Bereich ist mit Röhrichten und Weidengebüschen vielgestaltiger, gleichzeitig jedoch durch ein Rückhaltebecken künstlich überprägt.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Die Erklärung zum GLB dient nach der Maßgabe des § 29 BNatSchG vorwiegend der Wiederherstellung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden und ausbreitungsfähigen Population des in Niedersachsen vom Aussterben bedrohten Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Maculinea nausithous*). Dies erfordert ein Pflegeregime, das den Großen Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) als Wirts- und Futterpflanze des Schmetterlings sichert und gleichzeitig das Vorkommen der Rotgelben Knotenameise (*Myrmica rubra*) ermöglicht.

Die Erklärung zum GLB bezweckt insbesondere

- die Abwehr schädlicher Einwirkungen auf die Population des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings, z.B. durch Nährstoffeintrag, Bodenverdichtung, Pflanzenschutzmittel, Sommermahd oder starke Beschattung,
- die Erhaltung und Entwicklung strukturreicher, feuchter Wege- und Grabenseitenräume als Ersatzlebensraum für seltene Arten des Feuchtgrünlandes sowie
- die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

- (2) Der GLB ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Maculinea nausithous*) insgesamt wiederherzustellen und zu erhalten.
- (3) Erhaltungsziel des GLB für das FFH-Gebiet ist die Wiederherstellung und Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Schmetterlingsart *Maculinea nausithous* (Anhang II FFH-Richtlinie, höchst prioritäre Art nach Niedersächsischer Strategie zum Arten- und Biotopschutz) sowie seiner Lebensstätten zur Aufrechterhaltung und Wiederherstellung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden ausbreitungsfähigen Population.

§ 4

Verbote

- (1) Die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, sind verboten. Verboten ist insbesondere
 1. frei lebenden Tieren – insbesondere dem Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling – nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder deren Gelege zu sammeln,
 2. Bäume, Sträucher oder Pflanzen – insbesondere den Großen Wiesenknopf – zu beseitigen oder zu beschädigen,

3. die Saumstrukturen in die Bewirtschaftung angrenzender Nutzflächen einzubeziehen,
 4. im GLB oder in einer 5 m breiten, in der maßgeblichen Karte (Anlage 1) durch Kreuzschraffur gekennzeichneten Zone um den GLB herum, Dünger oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden,
 5. Gewässer oder Feuchtflächen zu verändern oder zu beseitigen,
 6. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu verändern, auch wenn diese keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen,
 7. die Bodengestalt zu verändern oder Fremdmaterial wie Boden, Laub, Heckenschnitt, Erntereste oder sonstigen Abfall einzubringen,
 8. Wege auszubauen,
 9. Leitungen aller Art zu verlegen,
 10. Gehölze oder sonstige Pflanzen einzubringen,
 11. die Seitenräume der Wege außerhalb bestehender Feldzufahrten zu befahren, dort zu reiten oder Fahrzeuge, Anhänger oder sonstige Gerätschaften abzustellen,
 12. zu zelten, zu lagern, unbefugt Feuer zu machen oder zu unterhalten.
- (2) Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings sowie seiner Lebensstätten führen können, sind gem. § 33 Abs. 1 BNatSchG unzulässig.

§ 5 Freistellungen

- (1) Von den Verboten des § 4 sind freigestellt:
1. die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht,
 2. die fachgerechte Unterhaltung der Wegekronen (Fahrbahn + beidseitig max. 50 cm Seitenstreifen) und der bestehenden Feldzufahrten,
 3. eine Herbstmahd der Gräben und Seitenräume der Wege mit einer Schnitthöhe von mind. 7 cm ab dem 15. September mit der Maßgabe, dass das Mahdgut aus dem Gebiet entfernt wird,
 4. eine Frühjahrmahd der Gräben und Seitenräume der Wege vor dem 10. Mai nach vorheriger Abstimmung mit der Naturschutzbehörde,
 5. von der Naturschutzbehörde angeordnete, durchgeführte oder mit ihr einvernehmlich abgestimmte Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen,
 6. der Betrieb und die Unterhaltung von Anlagen zur Abwasserbeseitigung,
 7. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung in der Zeit zwischen 15. September und 01. März sowie
 8. die Durchführung des Osterfeuers auf dem als Osterfeuerplatz markierten Bereich in der maßgeblichen Karte (Anlage 1) am Dammackerweg.
- (2) Freigestellt sind in dem Natura 2000 Gebiet Pläne und Projekte, die auf Grund einer im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde erteilten Ausnahme nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG zulässig sind.

§ 6

Befreiungen

- (1) Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG kann die Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung von den Verboten des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung gewähren, wenn
 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Befreiungen können gemäß § 67 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 7

Folgenbeseitigung

- (1) Wer entgegen § 4 einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder beschädigt, ist verpflichtet, diesen auf eigene Kosten in angemessenem Umfang wiederherzustellen, zu ersetzen oder die eingetretenen Nachteile für den Landschaftsbestandteil zu beseitigen.
- (2) Die gleichen Verpflichtungen treffen die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, wenn eine dritte Person mit ihrer Zustimmung oder Duldung eine nach § 4 verbotene Handlung begeht oder sie einen Ersatzanspruch gegen diese Person haben.
- (3) Besteht keine Folgenbeseitigungspflicht nach Absatz 1, Absatz 2 oder nach § 3 Abs. 2 BNatSchG, ist die Naturschutzbehörde berechtigt, die nach Absatz 1 erforderlichen Maßnahmen auf eigene Kosten durchzuführen. Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben diese Maßnahmen zu dulden.

§ 8

Pflege- Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Zur Kennzeichnung des GLB ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern zu dulden.
- (2) Pflege- oder Entwicklungsmaßnahmen sind mit vorheriger Ankündigung zu dulden. Insbesondere zu dulden sind
 1. die Entnahme beschattender Gehölze sowie
 2. die Pflege der Wegeseitenräume oder Grabenränder deren Mahd und die Entfernung des anfallenden Mahdguts.
- (3) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i.V.m. § 43 Abs. 3 Nr. 3 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 4 Abs. 1 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung vorliegen oder eine Befreiung gewährt wurde.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gem. § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft.

Hannover, 21.03.2017

Az. 36.24 0902/ GLB-HR 1

Region Hannover
Der Regionspräsident
Hauke Jagau